

RS Vwgh 1991/10/31 90/16/0148

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.10.1991

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/08 Sonstiges Steuerrecht
- 33 Bewertungsrecht

Norm

- AbgÄG 02te 1987;
- BAO §308 Abs1 idF 1987/312;
- B-VG Art49 Abs1;
- VwRallg;

Rechtsatz

Die Neufassung des § 308 Abs 1 BAO hat mangels einer anderslautenden Inkrafttretensregelung mit Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzesblattes, das die Kundmachung des 02ten AbgÄG 1987 enthält, ausgegeben und versendet worden ist, somit am 18. Juli 1987, ihre verbindende Kraft erlangt. Die Änderung der Rechtslage ist daher bei allen ab diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Entscheidungen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu berücksichtigen, auch wenn die Versäumung der Frist vor dem genannten Inkrafttretenszeitpunkt erfolgte oder wenn erst nach diesem Zeitpunkt über eine Berufung gegen einen Bescheid über die Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrages entschieden wird, selbst wenn dieser Bescheid vor dem genannten Inkrafttretenszeitpunkt ergangen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160148.X02

Im RIS seit

20.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>